

→ A. Owei o.k. u. |;

VERSENDET AM 18. JAN. 2011

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben



Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat II
Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
25.11.2010 fri

Mein Zeichen / Nachricht vom:
15.2.30.3

Datum:
11.01.2011
Sachbearbeiter/in:
Frau Lehmann

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:
03904 7240-1259
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Vorlage Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) gemäß § 123 (1) GO LSA

Sehr geehrter Herr Keindorff,

mit Schreiben vom 25.11.2010 (Posteingang: 29.11.2010) legten Sie mir eine Analyse zur Errichtung einer AÖR gemäß § 123 (1) GO LSA vor.

Die Gemeinde ist im Rahmen dieser Vorlage- und Anzeigepflicht verpflichtet, eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestattung gegenüberzustellen.

Diese Analyse ist dem beschließenden Gemeindeorgan (Infovorlage im GR im Dezember 2010) zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor der Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung soll voraussichtlich am 17.02.2011 in der Sitzung des Gemeinderates getroffen werden. Insofern erfolgte die Vorlage im Rahmen der gesetzlichen Fristen.

Ich habe die hier vorgelegte Analyse und darüber hinaus die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen geprüft.

Bei der Prüfung der Analyse gemäß § 123 (1) GO LSA habe ich insbesondere Fragestellungen im Sinne einer Checkliste (Cronauge „Kommunale Unternehmen“, S. 160) berücksichtigt.

Daraus ergeben sich folgende Probleme:

- Die Gemeinde muss im Rahmen des § 123 (1) GO LSA nachweisen, dass sie den Zweck besser und wirtschaftlicher als ein anderer erfüllt oder erfüllen kann (§ 116 (1) Nr. 3 GO LSA).
Durch den Hinweis auf § 123 wird die dort geforderte, auf den konkreten Einzelfall bezogene Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen Bezug genommen. Aus der Analyse muss sich auch ergeben, dass die Gemeinde den Zweck besser und wirtschaftlicher als ein anderer erfüllt oder erfüllen kann („scharfe“ Subsidiaritätsklausel). Die Vorschrift untersagte die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bei gleich guter und wirtschaftlicher Zweckerfüllung durch andere natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
Die Instrumente, mit deren Hilfe die Analyse zu erstellen ist, sind gesetzlich nicht vorgegeben.

Landkreis Börde

Wenn in der vorliegenden Analyse auch nicht abschließend dazu Stellung genommen wurde, ist dennoch davon auszugehen, dass die Voraussetzungen von der Gemeinde Barleben erfüllt werden.

2. Mit der Analyse wurden weder ein Entwurf der Unternehmenssatzung (§ 2 AnstG), noch Benütungs- und Entgeltssatzungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Bürger vorgelegt. Eine Prüfung konnte insofern nicht vorgenommen werden.
3. Es wurden mehrere Varianten in Bezug auf den zusätzlichen Personalbedarf, der bisherigen Fremdverwaltung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft und der bilanziellen Bewertung des Anlagevermögens und der Passivierung als Ertragszuschüsse bzw. Kapitalzuschüsse mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Abschreibungen/Auflösung der Ertragszuschüsse vorgenommen. Dies wurde in langfristigen Ergebnis- und Finanzplanungen dargestellt (bis 2020).
Eine Bewertung kann allerdings nicht vorgenommen werden, da kein Bezug zum Haushalt der Gemeinde Barleben vorgenommen wurde. Es kann allerdings nicht abgeleitet werden, ob durch die Errichtung der AöR die Gemeinde haushaltsrechtlich über das bisherige Maß in Anspruch genommen werden muss.
Auch die allen 4 Varianten zu Grunde gelegte jährlich notwendige Steigerung zum Kostenausgleich wurde nicht weiter erläutert. Dies erlangt vor dem Hintergrund der Gewährträgerhaftung gemäß § 4 AnstG besondere Bedeutung
Ich bitte ebenfalls zur Problematik der nicht erwirtschafteten Abschreibungen im Falle der Passivierung des AV als Kapitalzuschuss Stellung zu nehmen.
4. Nach § 116 (1) Nr. 1 GO LSA darf eine Gemeinde sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung, etwa in der Rechtsform einer AöR betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt. In den jetzigen Regebetrieben Wirtschaftshof und Jersleber See wird die Gemeinde auch außerhalb des öffentlichen Zwecks tätig (Zeltverleih, Verleih von Baumaschinen etc.).

Ich kann nicht ausschließen, dass auch dann, wenn es sich lediglich um sogenannte „Annextätigkeiten“ handelt, dem Gesetz nicht entsprochen wird.

Das Gesetz sieht solche Leistungen nur für die Bereiche Energie, Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und öffentlicher Verkehr vor.

Ich möchte Sie deshalb bitten, zu den v.g. Problemen zeitnah Stellung zu nehmen.

Um den entsprechenden Beschluss am 17.02.2011 im GR fassen zu können, bitte ich um den schriftlichen Bericht bis zum 25.01.2011

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lehmann

Hauptsachbearbeiterin